



REGLEMENT über die **Beiträge der Gemeinde Birmenstorf an die familienergänzende Kinderbetreuung**

(Beitragsreglement familienergänzende
Kinderbetreuung)

vom 22. November 2017

Inkraftsetzung auf 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Birmenstorf	3
II.	Finanzierung und Anspruchsberechtigung	4
§ 4	Finanzierung	4
§ 5	Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	4
§ 6	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
§ 7	Bedingungen für teilnehmende Institutionen	5
III.	Schlussbestimmungen	6
§ 8	Richtlinien	6
§ 9	Zuständigkeiten	6
§ 10	Inkrafttreten	6
Anhang I		7
	Höhe der Betreuungsgutscheine	7
Anhang II		8
	Umfang der Betreuungsgutscheine	8

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Birmenstorf folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich durch die Einwohnergemeinde Birmenstorf.
- 2 Es regelt die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Birmenstorf an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Ziele

Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Birmenstorf verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- c) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- d) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- e) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Birmenstorf

- 1 Die Einwohnergemeinde Birmenstorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Erziehungsberechtigten haben diesen selber zu organisieren. Die Benützung des Betreuungsangebots ist freiwillig.

- 3 Die Einwohnergemeinde Birmenstorf unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung der Kosten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder bis zum Abschluss der Primarschule in
 - Kindertagesstätten
 - Tagesfamilien
 - modularen Tagesstrukturen inkl. Mittagstischjeweils inkl. Ferienbetreuung
- 2 Der Gemeinderat kann in den Richtlinien weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

II. Finanzierung und Anspruchsberechtigung

§ 4 Finanzierung

- 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
- 2 Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 3 Die Finanzierung erfolgt über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Birmenstorf an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender ergänzender Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

§ 5 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine ist in einem Prozentsatz definiert, mit welchem sich die Gemeinde Birmenstorf an den effektiven Betreuungskosten beteiligt.
- 2 Von den Betreuungskosten wird ein allfälliger Beitrag Dritter (Arbeitgeber, Stiftung usw.) in Abzug gebracht.
- 3 Die beitragsberechtigten Betreuungskosten (effektiv bezahlte Betreuungskosten abzüglich allfällige Beiträge Dritter) sind nach oben auf Normkosten gemäss Anhang I zu den Richtlinien zum Beitragsreglement limitiert.
- 4 Die Normkosten können jeweils vom Gemeinderat in den Richtlinien zu diesem Reglement in Anlehnung an die Empfehlungen K&F (Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Ennetbaden) angepasst werden.

- 5 Nutzen Kinder ab Eintritt in den Kindergarten ein familienergänzendes Betreuungsangebot ausserhalb der kommunalen Tagesstrukturen, beteiligt sich die Gemeinde an maximal den beitragsberechtigten Kosten, wie sie bei Beanspruchung eines vergleichbaren Angebots der Tagesstrukturen anfallen würden.
- 6 Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
 - a) Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss dem Anhang 1.
 - b) Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich in Abhängigkeit zum Pensum der Erwerbstätigkeit nach der Abstufung gemäss Anhang 2.
 - b) Es werden maximal 250 Betreuungsgutscheine pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie tatsächlich Betreuungstage beansprucht und verrechnet werden.

§ 6 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Abteilung Finanzen/Steuern Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.
- 3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.
- 4 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 7 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

- 1 Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen, unabhängig von deren Domizil, geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - wo gesetzlich verlangt, liegt eine gültige Betriebsbewilligung vor
 - die Betreuungsangebote entsprechen den inhaltlichen Anforderungen und der Qualität gemäss den jeweils aktuellen K&F Standards der Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Ennetbaden
 - die Betreuung wird ua auch in deutscher Sprache erbracht. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch
 - Erziehungsberechtigten ohne Anspruch auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife verrechnet werden, als Erziehungsberechtigten mit Anspruch auf Betreuungsgutscheine
- 2 Zur Sicherung der Qualität kann der Gemeinderat bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen, bzw. durchführen lassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Richtlinien

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements in den Richtlinien.
- 2 Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 9 Zuständigkeiten

Gegen Verfügungen des Gemeinderats, gestützt auf dieses Reglement, kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

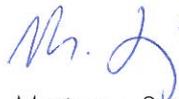
§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2017

Birmenstorf, 22. Januar 2018

GEMEINDERAT BIRMENSTORF



Marianne Stanz
Gemeindeammann



Stefan Krucker
Gemeindeschreiber

Anhang I**Höhe der Betreuungsgutscheine**

(§ 7 Abs. 5 lit a) Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung)

Massgebendes Einkommen (gemäss § 4 Richtlinien zum Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung)	Höhe Betreuungsgutschein
bis 39'999 Franken	75 %
40'000 bis 49'999 Franken	60 %
50'000 bis 59'999 Franken	45 %
60'000 bis 69'999 Franken	30 %
70'000 bis 79'999 Franken	15 %
ab 80'000 Franken	0 %

Anhang II**Umfang der Betreuungsgutscheine**

(§ 5, Abs. 5. lit. b) Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung)

Arbeitspensum Haushalt alleinerziehender Erziehungsberechtigter	Arbeitspensum Haushalt mit zwei erziehungsberechtigten oder alleinerziehenden Erziehungsberechtigten in gefestigter Lebensgemeinschaft	Maximal Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	50
30 %	130 %	75
40 %	140 %	100
50 %	150 %	125
60 %	160 %	150
70 %	170 %	175
80 %	180 %	200
90 %	190 %	225
100 %	200 %	250